

# RS Vfgh 1994/6/13 G99/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.06.1994

## Index

66 Sozialversicherung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

ASVG §89

ASVG §354

## Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags wegen Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Einbringung eines Individualantrags

## Rechtssatz

Aus dem Vorbringen ergibt sich nicht, daß der Verfahrenshilfewerber durch die von ihm zu bekämpfen beabsichtigte gesetzliche Bestimmung des §89 ASVG unmittelbar in seinen Rechten verletzt wird und daß diese - behauptete - Verletzung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung und ohne Erlassung eines Bescheides für ihn wirksam geworden ist. Vielmehr hat er die Möglichkeit, ein sozialversicherungsrechtliches Leistungsstreitverfahren zu initiieren (siehe §354 ASVG).

## Entscheidungstexte

- G 99/94  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 13.06.1994 G 99/94

## Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Individualantrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:G99.1994

## Dokumentnummer

JFR\_10059387\_94G00099\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)